



[www.wcs-bw.de](http://www.wcs-bw.de)

## Information – Migrationsrecht

Übergang vom Aufenthalt zu Ausbildungszwecken nach § 16a AufenthG  
bzw. Aufenthalt zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen nach § 16d AufenthG  
in den Aufenthalt als Fachkraft nach § 18a AufenthG

Stand: 26.04.2024

### **Das rechtliche Problem:**

In der Praxis bereitete in der Vergangenheit bei angehenden internationalen Fachkräften der Übergang von einem Aufenthalt zu Ausbildungszwecken nach § 16a AufenthG in einen Aufenthalt als „fertige“ Fachkraft nach § 18a AufenthG große Probleme.

Diese Frage stellt sich in gleicher Weise bei einem Übergang aus einem Aufenthalt nach § 16d AufenthG im Rahmen der Anerkennung beruflicher Qualifikationen in den Aufenthalt als dann anerkannte „fertige“ Fachkraft nach § 18a AufenthG.

Hintergrund ist, dass die Erlaubnis der Ausländerbehörde für den Aufenthalt und die damit gestattete Erwerbstätigkeit (mit Zustimmung der Arbeitsmarktzulassung der Bundesagentur für Arbeit) nach § 16a bzw. § 16d AufenthG für den Aufenthaltswitz der Ausbildung bzw. den Aufenthaltswitz einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt wurde. Diese Aufenthaltserlaubnis mit der damit verbundenen Erwerbstätigkeitserlaubnis bezieht sich nicht nur auf den Aufenthaltswitz, sondern die konkrete Erwerbstätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber zu den von der Arbeitsmarktzulassung geprüften Arbeitsbedingungen. Ist die Ausbildung beendet oder die Maßnahme zur Anerkennung der Berufsqualifikation abgeschlossen und soll die bzw. der Ausländer\*in nun „weiterbeschäftigt werden“, dann ist es keine Fortführung der bisherigen Erwerbstätigkeit, sondern eine andere Erwerbstätigkeit.

Diese ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, um diesen Aufenthalt und diese Erwerbstätigkeit erlauben zu können. Für den dann weiteren Aufenthalt auf Grundlage von § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) muss es sich zum einen um eine Fachkraft handeln, d.h. die Ausbildung muss erfolgreich abgeschlossen sein und die Arbeitsbedingungen müssen eingehalten sein, u.a. die Person dann auch als Fachkraft tarifgemäß bezahlt werden. Letzteres prüft die Arbeitsmarktzulassung der Bundesagentur, die von der Ausländerbehörde beteiligt werden muss. Erst wenn die Zustimmung der AMZ (Arbeitsmarktzulassung) der BA (Bundesagentur für Arbeit) vorliegt, kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis mit der neuen Erwerbstätigkeitserlaubnis verlängern.

Wenn die Ausländerbehörde die Entscheidung trifft, den Aufenthalt zu verlängern, dann trägt sie dies im System ein und damit ist die Verlängerung schon erfolgt. Sie bestellt dann bei der Bundesdruckerei den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT), der in der Praxis oft erst einige Wochen später ausgehändigt werden kann.

Mit der im System erfolgten Verlängerung mit der damit verbundenen neuen Erwerbstätigkeit, besteht bereits der Aufenthalt nach § 18a AufenthG mit der neuen Erwerbstätigkeitserlaubnis rechtlich. Die Person darf ab diesem Tag auch die Erwerbstätigkeit entsprechend schon ausüben. Der Arbeitgeber muss nicht warten, bis der eAT vorliegt. Bei allen Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung gilt nach § 81 Abs. 5a AufenthG die in dem künftigen Aufenthaltstitel beschriebene Erwerbstätigkeit bereits ab Veranlassung der Ausstellung bis zur Ausgabe des eAT-Dokuments als erlaubt. Auch diese Vorschrift dient der Verkürzung von Wartezeiten.

### **Rechtzeitige Antragsstellung wichtig:**

Es ist zu empfehlen, den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltes spätestens schon vor 2 Monaten vor Auslaufen der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a bzw. § 16d AufenthG zu stellen.

Konkret: die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 18a AufenthG (für den Fall des geplanten erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung bis dahin), hilfsweise die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 16a bzw. 16d AufenthG (für den Fall, dass das Ausbildungsverhältnis verlängert werden muss).

Dem Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltes sind alle Unterlagen beizufügen, vor allem die „Erklärung über das Beschäftigungsverhältnis“, der neue Arbeitsvertrag (geschlossen unter dem Vorbehalt, dass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird). Das Zustimmungsverfahren bei der BA soll von der Ausländerbehörde losgelöst von der Vorlage des Abschlusszeugnisses eingeleitet werden, sofern die betroffenen Personen andere glaubwürdige

Nachweise, wie z.B. eine Bestätigung der Schule oder des Ausbildungsbetriebs über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung vorlegen können ([siehe dazu Hinweisschreiben Ministerium der Justiz und für Migration BW vom 28.08.2023](#)).

### **Wenn die Verlängerung doch nicht rechtzeitig erfolgen konnte:**

Sofern die Verlängerung des Aufenthaltes vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a bzw. § 16d AufenthG beantragt wurde, greift zumindest erst einmal die sog. Fiktionswirkung (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, genauso auch die bisher damit erteilte Erwerbserlaubnis. Die Fortgeltungsfiktion bewirkt also, dass nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis diese als fortbestehend weiter gilt (inklusive aller Nebenbestimmungen z.B. im Hinblick auf den zulässigen Umfang einer (Neben-)Beschäftigung). Die bisher erteilte Erwerbserlaubnis erlaubt die „Ausbildung“. Diese ist in diesem Fall zu Ende und kann aufenthaltsrechtlich über diesen Zeitpunkt hinaus nicht über die Fiktionswirkung fortgesetzt werden. Während des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung ist jedoch eine andere Beschäftigung von bis zu 20 Stunden pro Woche erlaubt (mit dem FEG 2.0 seit 01.03.2024 gelten statt 10 jetzt 20 Stunden/Woche). Diese Beschränkung gilt somit weiter fort. Eine darüberhinausgehende Beschäftigung bedarf immer einer Erlaubnis der Ausländerbehörde ggf. wiederum mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

### **Geht ein Wechsel in einen Aufenthalt als Pflegehilfskraft?**

Vorliegend ist hier auch zu berücksichtigen, dass sich die Personen nach Abschluss der Ausbildung dann nicht mehr zu Ausbildungszwecken aufhalten, sondern eine Beschäftigung hier im Vordergrund steht. Hierzu benötigen die Personen dann einen entsprechenden Aufenthaltstitel um die angestrebte Beschäftigung auszuüben. Eine Beschäftigung als Pflegehilfskraft käme allenfalls über § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV in Betracht. Auch hier muss die Bundesagentur für Arbeit aber zunächst zustimmen. Ein Wechsel von § 16a AufenthG in § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV wäre ohne Wartezeit daher ebenfalls nicht möglich.

### **Wichtiger Hinweis:**

Diese Regelungen sind extrem kompliziert. Diese Informationen sollen die Regelung erklären, damit Arbeitgeber in der Lage sind, darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Anträge rechtzeitig gestellt werden und rechtzeitig reagiert wird. Treten Probleme auf, empfiehlt sich unbedingt die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde bzw. einer Migrationsberatungsstelle. Das Welcomecenter Sozialwirtschaft unterstützt Sie ebenfalls gerne bei der Lösung von Problemen und weiteren Fragen.

## IMPRESSUM

Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Jürgen Blechinger, Leitung Abteilung Flucht und Migration  
E-Mail: [juergen.blechinger@ekiba.de](mailto:juergen.blechinger@ekiba.de)

**Diakonie**   
Baden-Württemberg

Gefördert durch



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS